



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Geschäftsbericht 2015

A. Gesetzliche Grundlagen

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2015 wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert.

a) Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 K-SVFG) ist nunmehr: „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Schaffen von Werken der Kunst nur dann möglich ist, wenn jemand künstlerisch befähigt ist. Die gesonderte Überprüfung dieser Voraussetzung ist daher nicht erforderlich. Aus diesem Grunde wird nunmehr auf die Schaffung von Werken der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit abgestellt.

2. Neugestaltung der Untergrenze:

Einkünfte oder Einnahmen: Durch die Änderung des § 17 Abs. 1 K-SVFG wird es in Zukunft Künstlerinnen und Künstlern leichter möglich sein, das Erfordernis der Mindestgrenze für den Anspruch auf Beitragszuschuss zu erreichen, da diese statt der bisher erforderlichen Einkünfte (=Einnahmen minus Ausgaben) nunmehr auch durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit erreicht wird.

Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten: Bei der Berechnung der erforderlichen Mindestgrenze können nunmehr auch Einkünfte bzw. Einnahmen aus sogenannten künstlerischen Nebentätigkeiten (bis höchstens 50 % der jeweils geltenden Mindestgrenze) berücksichtigt werden. Unter künstlerischer Nebentätigkeit ist unter anderem die Vermittlung der Kunst (z.B. in Form von Unterricht) und die Interpretation von Werken der Kunst, für die der oder dem Betroffenen die „KünstlerInneneigenschaft“ zuerkannt wurde, zu verstehen.

Durchrechnungszeitraum: Der Anspruch auf den Beitragszuschuss besteht nunmehr auch, wenn im 3-Jahresdurchschnitt die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) aus künstlerischer Tätigkeit erreicht werden.

Bonusjahre: Die Regelungen in § 17 Abs. 8 sollen sicherstellen, dass in den ersten fünf Kalenderjahren selbstständiger künstlerischer Tätigkeit, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) unter Berücksichtigung der durch die Novelle vorgesehenen Verbesserungen nicht erreicht werden, diese Anspruchsvoraussetzung entfällt, sodass den betreffenden Kunstschaaffenden trotzdem der Beitragszuschuss gebührt. Diese Regelung gilt auch bei der Klärung von noch offenen Rückforderungsansprüchen. Sie befreit die betroffenen Künstlerinnen und Künstler für maximal fünf Jahre von der Rückzahlungsverpflichtung und damit von einer finanziellen Belastung.

3. Erhöhung der Obergrenze: Die Höchstgrenze wird auf das 65fache der Geringfügigkeitsgrenze erhöht.

Die Änderungen bei der Berechnung der Mindest- und Höchstgrenze gelten nur für Antragsstellungen für Kalenderjahre ab 2014 ff. Die genauen Werte können auf [www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs Rechtliches/Tabellen/Alle Grenzen auf einen Blick 2016.pdf](http://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs_Rechtliches/Tabellen/Alle_Grenzen_auf_einen_Blick_2016.pdf) abgerufen werden.

4. Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler: Der Fonds hat nunmehr die Möglichkeit, Künstlerinnen und Künstler in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen finanziell zu unterstützen. Dafür wurde ein Unterstützungsfonds eingerichtet, der auf Grundlage von Richtlinien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Beihilfen in Höhe von bis zu € 500.000,-- im Kalenderjahr gewähren kann. Voraussetzung für die Beihilfengewährung ist die „KünstlerInneneigenschaft“ und der Notfall. Es können daher grundsätzlich nur solche Personen in den Genuss von Beihilfen des Fonds gelangen, die Werke der Kunst schaffen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob dies in selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit erfolgt, ob damit Einkünfte oder keine Einkünfte erzielt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung sind im Rahmen eines Beirates Künstlerorganisationen miteingebunden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die Gewährung der Förderungen hat unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zu erfolgen.

b) Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Durch das obengenannte Bundesgesetz wurden die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,-- pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigtem für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Die Herabsetzung dieser Abgaben gilt somit für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2020. Danach treten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gleichzeitig wird in diesem Gesetz bestimmt, dass eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung und der Ausgabenstruktur des Künstlersozialversicherungsfonds bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat.

c) Verordnungen betreffend Erhöhung des Beitragszuschusses

Bei der Gründung des Fonds im Jahr 2001 betrug der jährliche Höchstzuschuss € 872,--.

Seither wurde dieser Betrag mehrmals durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur erhöht.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBl. II Nr. 446/2012, wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 eine neuerliche Erhöhung auf nunmehr € 1.722,-- vorgenommen, woraus sich eine Steigerung des Zuschusshöchstbetrages seit 2001 um insgesamt 97,5 %, also fast eine Verdoppelung, ergibt.

d) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Durch die Novelle des GSVG fällt ab 1. Jänner 2016 für neue Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG – und somit auch für Kunstschaffende - die hohe Versicherungsgrenze weg und es gilt für alle neuen Selbständigen dieselbe Versicherungsgrenze in Höhe des 12-fachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2016: € 4.988,64).

B. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

C. Tätigkeit im Berichtsjahr

Neben der Prüfung der Voraussetzungen und der bescheidmäßigen Zuerkennung von Zuschüssen sowie der Einhebung der Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 bestand nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen. Durch die Novelle BGBl I Nr. 55/2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf die Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Insgesamt wurde vom Fonds bisher in 2.311 Rückforderungsfällen auf € 4.526.901,81 verzichtet.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 15/2015 und der damit verbundenen Einführung der Bonusjahre konnten 223 Verfahren – ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen – rasch und unbürokratisch bescheidmäßig abgeschlossen werden. 223 Künstlerinnen bzw. Künstler wurden dadurch von einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt € 457.329,44 befreit.

Es kann jedenfalls festgestellt werden, dass der rechtspolitische Zweck dieser Novellen voll erreicht worden ist.

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in fünf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen 25 Kunstschaffenden Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt rund € 95.000,-- in Form von Einmalzahlungen, aber auch monatlichen Zuwendungen, bewilligen.

Verwaltungsaufwand

Der Fonds beschäftigt derzeit sieben vollbeschäftigte und zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter_innen. Für die Zeit der Aufarbeitung sämtlicher Rückforderungsverfahren wurde das Team des Künstler-Sozialversicherungsfonds um drei juristische Bedienstete verstärkt (die bereits in den vorgenannten Personalzahlen enthalten sind).

Bezogen auf die im Berichtsjahr überproportional hohen Gesamterträge des Fonds betrug der Personalaufwand 3,20% (2014: 8,42%) und der gesamte Verwaltungsaufwand 6,11% (2014: 11,5%). Ein Vergleich mit den Vorjahren ist nur bedingt aussagekräftig.

Information und Beratung

Detaillierte Informationen über den KSVF finden sich auf der Website des KSVF (www.ksvf.at). In übersichtlicher Form werden hier die einzelnen Schritte von der Antragstellung bis zu einem eventuellen Rückforderungsverfahren sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Weiters werden hier auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Satellitenreceiver-Geräten angeboten. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum neu gestalteten Unterstützungsfonds.

Gemeinsam mit dem Kulturrat hat der Fonds bereits 2008 eine breite Informationsoffensive gestartet. Im Kalenderjahr 2012 wurde eine zweite Tranche dieser Veranstaltungsreihe durchgeführt, in der insbesondere auch auf die neuen Bestimmungen bezüglich des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit eingegangen wurde. In den darauf folgenden Kalenderjahren waren Angestellte des Fonds sodann immer wieder bei Informationsveranstaltungen von Interessensvertretungen und Hochschulen als Vortragende tätig.

Diese erfolgreiche Zusammenarbeit konnte auch 2015 wieder fortgeführt werden. Neben verschiedenen Aussendungen wurden im Zuge der Informationstour in allen Bundesländern Informationsabende abgehalten und dabei von der Geschäftsführerin des Fonds die Veränderungen durch die Novelle 2015, aber auch insgesamt die Tätigkeit des Künstler-Sozialversicherungsfonds, das Verfahren zur Erlangung von Zuschüssen und die neuen Möglichkeiten des Unterstützungsfonds ausführlich dargestellt. Jeweils im Anschluss an diese Vorträge konnten sowohl in der Gruppe als auch im persönlichen Gespräch Fragen der Betroffenen erörtert und geklärt werden.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) wurde – wie jedes Jahr – aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Seit dem Online-Gang der neu gestalteten Homepage können nunmehr auch sämtliche Antragsformulare – von der Zuschussbeantragung über das Ruhen und die Gewährung der Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds bis zur Meldung der Abgaben – online ausgefüllt werden. Die neue benutzerfreundliche Gliederung der Homepage sollte es erleichtern, sich in den Verfahren noch rascher zu Recht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Ebenfalls wurden neue Leitfäden gestaltet, die einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren ermöglichen und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufliegen.

Kuratorium

Dem Kuratorium unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber (Bundeskanzleramt) obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in fünf Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2014 angenommen und das Jahresbudget 2015 und 2016 genehmigt. Die Geschäftsführung hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen war das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Geschäftsführung

Geschäftsführer des Fonds war bis zum 31. März 2015 Herr Mag. Othmar Stoss. Nach der gemäß Stellenbesetzungsgesetz längstens alle fünf Jahre durchzuführenden Neuausschreibung dieser Funktion wurde auf Grundlage des Vorschlags des Kuratoriums Frau Mag.^a Bettina Wachermayr mit Wirkung vom 1. April 2015 vom zuständigen Bundesminister, Herrn Dr. Josef Ostermayer, auf die Dauer von fünf Jahren zur Geschäftsführerin bestellt.

Künstlerkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „KünstlerInneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstlerkommission besteht – seit der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen auf Antrag der Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgebend ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

In der – auf Grund der K-SVFG-Novelle 2008 neu erlassenen – Künstlerkommissionsverordnung vom 3. September 2008 sind jene Künstlerinnen/Künstlervvertretungen und Verwertungsgesellschaften bezeichnet, die Mitglieder in Kurien entsenden können. Durch den weit gefassten Kreis kann eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher Kunstgebiete in der Künstlerkommission erreicht werden.

Begutachtung der Künstlereigenschaft in den Kurien

Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung (nach einem Rotationsprinzip) geregelt ist.

Im Jahr 2015 wurden in 17 Kuriensitzungen aller Sparten 253 Anträge begutachtet. In 206 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstlereigenschaft bejaht, in 35 Fällen verneint, zwölf Anträge wurden rückgestellt. Die Berufungskurien traten zu weiteren vier Sitzungen zusammen, in denen drei positive und fünf negative Gutachten erstellt wurden.

Die Kurien tagen völlig unabhängig voneinander. Die Ablehnungsquote in den bisherigen fünfzehn Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 17% und 35% – mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 10,47% der Fälle die Frage nach der KünstlerInneneigenschaft verneint wurde.

Zuschüsse

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 an insgesamt 9.806 Personen Zuschüsse zuerkannt. Die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen Aufwand von € 87,723 Mio., davon € 13,396 Mio. im Kalenderjahr 2015, aus.

Die Verteilung sämtlicher Antragstellungen auf die einzelnen Kunstgattungen stellt sich wie folgt dar: Die bildenden Künstler_innen stellen mit 51,46% die größte Gruppe dar, gefolgt von den Komponist_innen und Musiker_innen mit 25,12% sowie den darstellenden Künstler_innen mit 10,63%. 3,07% der Zuschussempfänger_innen sind der Kurie für Literatur, 0,98% der Filmkurie und 3,55% der allgemeinen Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Bereiche der Kunst zuzuordnen. 5,19% fielen in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kurien.

Zum angegebenen Prozentsatz für die Filmkurie ist anzumerken, dass diese Kurie erst durch die Novelle 2008 geschaffen worden ist. Vor diesem Zeitpunkt wurden die entsprechenden Anträge von der allgemeinen Kurie behandelt.

Von den Antragstellern und Antragstellerinnen waren 60% männlich und 40% weiblich.

Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl	in %
Burgenland	239	1,71%
Kärnten	472	3,37%
Niederösterreich	1.350	9,65%
Oberösterreich	1.119	8,00%
Salzburg	712	5,09%
Steiermark	1.206	8,62%
Tirol	842	6,02%
Vorarlberg	335	2,39%
Wien	7.431	53,12%
Ausland	283	2,02%

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 laufend erhöht und beträgt konkret:

Jahr	Zuschusshöhe maximal	
	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
ab 2013	€ 143,50	€ 1.722,00

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 wurde der Beitragszuschuss durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur nochmals, und zwar um rund 10 % erhöht. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der höchstmögliche Beitragszuschuss € 143,50 monatlich bzw. € 1.722,-- jährlich.

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers
2. Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG
3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
4. Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes wurden zahlreiche Verbesserungen für die Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
5. Maximale Gesamteinkünfte in den Kalenderjahren 2001–2007 € 19.621,67, im Kalenderjahr 2008 € 20.940,60, im Kalenderjahr 2009 € 21.464,40, im Kalenderjahr 2010 € 21.979,80, im Kalenderjahr 2011 € 22.441,23, im Kalenderjahr 2012 € 22.575,60, im Kalenderjahr 2013 € 23.208,00, im Kalenderjahr 2014 € 25.695,15, im Kalenderjahr 2015 € 26.388,70 sowie im Kalenderjahr 2016 € 27.021,80.

Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 bei Sorgepflichten für Kinder. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Ruhen

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben 800 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

Einhebung der Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Hersteller und Importeure (Großhändler) sowie die Vermieter von Geräten mit Satellitenrezipienten und -decodern verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit € 0,20 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 6,-- pro im Inland verkauften oder vermieteten Sat-Gerät. Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872,- pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Händler, die nicht mehr als 145 Sat-Geräte pro Jahr verkaufen und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als 364 Teilnehmern. Im Jahr 2015 waren 95 Kabelnetzbetreiber und 85 Hersteller, Importeure/Großhändler (bzw. Vermieter) von Sat-Geräten abgabepflichtig.

Eine Neuentwicklung am Markt für Satellitenempfangsgeräte ergibt sich dadurch, dass nun vermehrt Satellitenreceiver bereits in Fernseh- und andere Geräte eingebaut werden.

Hierzu kann festgehalten werden, dass trotz der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Punkt B.) die Abgabepflicht von Sat-Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, von zwei Firmen weiterhin bestritten und nunmehr mittels erneuter Bescheidbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht die Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit thematisiert wird. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurden – wie unter dem Punkt A „Gesetzliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhen für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber beträgt 20%, bei den Abgaben für Geräte mit Satellitenreceiver 31,2%.

Gewährung von Beihilfen durch den Unterstützungsfonds

Die erste Sitzung des Unterstützungsfonds fand im Juni 2015 statt. Bis Jahresende konnten in insgesamt fünf Sitzungen Beihilfen in Höhe von rund € 95.000,-- in Form von Einmalzahlungen, aber auch monatlichen Zuwendungen bewilligt werden. Der Fonds konnte mittlerweile 25 Kunstschaffende in schwierigen Lebensumständen, d.h. in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen, finanziell unterstützen. Durch die monatliche Anberaumung der Sitzungen kann eine rasche Behandlung der Ansuchen – unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Entscheidungsgrundlage und vollständige Unterlagen vorliegen – gewährleistet werden.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Die SVA informiert den KSVF jeweils vom Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVA. Die SVA verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Versicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Die SVA ist im Kuratorium des KSVF durch Dr. Thomas Richter vertreten.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Das BMF ist im Kuratorium des KSVF durch Mag. Dr. Tomas Blazek vertreten.

Bundeskanzleramt (Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien)

Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien.

Das Bundeskanzleramt war im Berichtsjahr im Kuratorium des KSVF durch MR Dr. Alois Schitengruber (Vorsitz), MR Mag. Hildegard Siess und MR Dr. Robert Stocker vertreten.

Jahresabschluss 2014

Die Gesamterträge des Fonds im Rahmen des Betriebserfolgs gemäß Gewinn- und Verlustrechnung 2015 von € 13,947 Mio. (2014: € 5,336 Mio.) setzen sich im Wesentlichen aus den Kabel-TV-Abgaben von € 3,127 Mio. (2014: € 3,098 Mio.) und den Sat-Abgaben von € 9,868 Mio. (2014: € 1,450 Mio.) sowie der Rückzahlung von Beitragszuschüssen, insbesondere wegen Überschreitung der Einkommensobergrenze, in Höhe von € 0,258 Mio. (2014: € 0,298 Mio.) zusammen.

Die Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges des Fonds liegen damit um 161,37 % über der Vergleichszahl des Vorjahres (2014).

Diese überdurchschnittliche Erhöhung lässt sich vor allem durch die Auswirkungen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes erklären, die zu einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von € 3,6 Mio. für vergangene Zeiträume inklusive Berichtsjahr und Forderungen gegen Abgabepflichtige, die bisher der Melde- und Zahlungspflicht aufgrund der strittigen Rechtsfrage nicht nachgekommen sind, in Höhe von € 5,1 Mio. führten. In Zukunft kann mit derartigen Mehreinnahmen nicht mehr gerechnet werden.

An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beitragszuschüsse an die SVA von € 13,396 Mio. (2014: € 7,516 Mio.), der Verwaltungsaufwand von € 0,870 Mio. (2014: € 0,658 Mio.) und die Entnahme aus dem Fondskapital von € -0,128 Mio. (2014: Entnahme von € -2,462 Mio.) zu verzeichnen.

Die erhöhten Ausgaben für die Beitragszuschüsse setzen sich – neben dem tatsächlichen Aufwand für das Kalenderjahr 2015 - in hohem Maße aus Rückstellungen für einerseits zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2015 und andererseits der Neubildung von Rückstellungen für die Vergangenheit zusammen. Es hat sich nach einer umfassenden Kontrolle der bereits getätigten Zahlungen gezeigt, dass diese Rückstellungen im letzten Kalenderjahr – auch aufgrund der nunmehr in Kraft getretenen Novelle, die einen erleichterten Zugang zum Zuschuss rückwirkend für Antragstellungen ab dem Kalenderjahr 2014 schafft – neu berechnet werden mussten.

Die HHP Hammerschmied Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfung Ges.m.b.H, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und in ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Das Kuratorium hat ihn in seiner Sitzung vom 30. März 2016 nach pflichtgemäßer Prüfung angenommen und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2015 wurde zur Berichterstattung an den Herrn Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien freigegeben.

Ausblick

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Bei Geräten mit Satellitenreceivern ist wesentlich für die künftige Ertragslage des Fonds, wie das Bundesverwaltungsgericht und letztendlich der Verfassungsgerichtshof über die Abgabepflicht, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit, entscheidet. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei Geräten mit Satellitenreceivern – auf Grund der Digitalisierung und der technischen Weiterentwicklung – die Verkaufszahlen gleich bleiben bzw. sogar steigen könnten.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurden – wie oben ausgeführt – die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler erweitert, ein Unterstützungsfonds eingeführt und die Abgabenhöhen, beginnend ab 1. Jänner 2013, für acht Jahre gesenkt. Durch diese Maßnahmen wird es jedenfalls zu einem bedeutenden Abbau des Fondsvermögens kommen.

Wie rasch dieser – durch die obigen legislativen Maßnahmen beabsichtigte – Abbau des Fondsvermögens erfolgen wird, hängt einerseits von den künftigen Aufwendungen für Zuschussleistungen auf Grund der dargestellten Erleichterungen in den Zuschussvoraussetzungen, andererseits von der künftigen Einnahmensituation auf Grund der Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ab.

Weiters ist festzuhalten, dass auch die Novelle des GSVGs, die ab Jänner 2016 in Kraft tritt, die Ausgabensituation des Fonds stark verändern könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Absenkung der Versicherungsgrenze zu einer vermehrten Einbeziehung von Kunstschaffenden in die Pensionsversicherung und – dadurch bedingt – zu einer Erhöhung der Antragstellungen für den Beitragszuschuss führen könnte.

Entscheidend für die künftige finanzielle Situation des Fonds wird somit auch sein, wie viele zusätzliche Antragstellungen auf Grund der dargestellten Novellen tatsächlich in Zukunft erfolgen werden.

Ein genaueres Bild der Situation wird die im Kalenderjahr 2017 gesetzlich vorgesehene Evaluierung des Fonds ergeben, da bis dahin einerseits die Entwicklung der Einnahmensituation besser abgeschätzt werden kann und andererseits auch die tatsächlichen Auswirkungen der Novellen (K-SVFG und GSVG) besser abschätzbar werden.

Wien, am 30. März 2016

Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva		Passiva			
	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Fondskapital		
Sachanlagen			Fondskapital	25.283.945,76	25.412
Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.748,87	11			
			B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			sonstige Rückstellungen	11.423.788,02	6.731
I. Vorräte	1.300,00	0			
II. Forderungen			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen	4.852.159,59	113	1. erhaltene Anzahlungen	6.780,00	0
2. sonstige Forderungen	741.342,34	868	2. sonstige Verbindlichkeiten,	30.722,48	27
	5.593.501,93	981	davon aus Steuern EUR 8.578,22 (Vorjahr: TEUR 9)	37.502,48	27
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.902.474,16	31.949	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
	37.497.276,09	32.931	EUR 11.612,03 (Vorjahr: TEUR 17)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.504,49	0	D. Rechnungsabgrenzungsposten	771.293,19	772
	37.516.529,45	32.942		37.516.529,45	32.942



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015	2014
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsgesetz	12.994.453,48	4.548
2. Rückforderung von Künstlern	258.346,72	298
3. a.) sonstige Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	800,00	0
b.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	690.113,52	490
c.) sonstige Erträge übrige	2.883,04	0
	693.796,56	490,00
4. a.) Beitragszuschüsse	-13.395.950,56	-7.516
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-91.176,56	0
	-13.487.127,12	-7.516
5. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-350.624,35	-371
b.) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-5.382,37	-6
c.) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom		
d.) Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-99.590,10	-106
e.) sonstige Sozialaufwendungen	-410,80	0
	-456.007,62	-482
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	-10.945,71	-9
7. sonstige betriebliche Aufwendungen übrige	-413.607,94	-176
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-421.091,63	-2.847
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinsen	293.229,80	385
10. Zwischensumme aus Z 9 (Finanzergebnis)	293.229,80	385
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-127.861,83	-2.462
12. Entnahme vom/Zuführung zum Fondskapital	127.861,83	2.462
13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0